

*INFO GUIDE FÜR
RECHTSANWALTSANWÄRTERINNEN
UND -ANWÄRTER*



**AUSBILDUNG
UND FAMILIE**





Vorwort	4
1. Kranken- und Unfallversicherung	6
2. Pensionsversicherung	6
3. Ruhen aufgrund Elternschaft	6
3.1. Krankenversicherung während des Ruhens	7
3.2. Pensionsversicherung während des Ruhens	7
4. Schutzbestimmungen für Rechtsanwaltsanwärtinnen	8
5. Wochengeld	10
5.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug	11
5.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug	11
6. Karenz	11
7. Kinderbetreuungsgeld (KBG)	12
7.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)	12
7.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	13
7.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug	14
7.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug	14
8. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer	16
8.1. Ermäßigung der Kammerbeiträge	16
8.2. Ausbildungszeit	17
Wichtige Ansprechpartner	18

Vorwort

Die Ausbildung zum Rechtsanwaltsberuf ist eine herausfordernde Zeit. Der Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts erfordert eine besonders qualifizierte Ausbildung, für die eine praktische Berufsausbildung im Ausmaß von fünf Jahren (davon mindestens drei Jahre als Rechtsanwaltsanwältin bzw. -anwärter) erforderlich ist.

Es ist uns ein Anliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf während dieser Zeit zu unterstützen und Sie gleichzeitig umfassend auf den Rechtsanwaltsberuf vorzubereiten.

Ein selbständiger Beruf ermöglicht eine freie Zeiteinteilung und lässt sich optimal mit der Gründung einer Familie vereinbaren. Die neuen Medien des 21. Jahrhunderts leisten zudem einen Beitrag zur örtlichen und zeitlichen Flexibilität der rechtsanwaltlichen Tätigkeit.

Ihre Standesvertretung engagiert sich daher in der Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen, um die Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwältin bzw. -anwärter mit der Geburt eines Kindes gut in Einklang bringen zu können.

Im vorliegenden Info Guide finden Sie wertvolle Informationen zu Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Wochenlohn, Kinderbetreuungsgeld, Karenz und Erleichterungen der Rechtsanwaltskammern.



1. Kranken- und Unfallversicherung	6
2. Pensionsversicherung	6
3. Ruhen aufgrund Elternschaft	6
3.1. Krankenversicherung während des Ruhens	7
3.2. Pensionsversicherung während des Ruhens	7
4. Schutzbestimmungen	8

DIE RECHTSANWALTSANWÄRTERIN, DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

Bei der Gründung einer Familie sind Ihr Arbeitgeber, Ihre Versicherung und Ihre Rechtsanwaltskammer wichtige Ansprechpartnerinnen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf Seite 19.

1. Kranken- und Unfallversicherung

Als Rechtsanwaltsanwältin besteht für Sie eine Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG (§ 7 Z 1 lit e ASVG).

2. Pensionsversicherung

Als Rechtsanwaltsanwältin und -anwörter unterliegen Sie hinsichtlich der Pensionsversicherung verpflichtend der Versorgungseinrichtung Teil A Ihrer Rechtsanwaltskammer, nicht jedoch der Versorgungseinrichtung Teil B.

Folgende Erleichterungen iZm den Versorgungseinrichtungen sind bei Geburt eines Kindes vorgesehen:

- Versorgungseinrichtung Teil A:
 - **Beitragsbefreiung** für den Zeitraum des Bezugs von Wochengeld: **Bitte beachten Sie**, dass die Beitragsbefreiung nur für Rechtsanwaltsanwältinnen möglich ist und nur, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist dies der Fall, werden die Zeiten der Beitragsbefreiung bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 als Beitragsmonate voll angerechnet (§ 21 Satzung Teil A 2018).

3. Ruhen aufgrund Elternschaft

Anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege können Sie die **Ruhendstellung der Berechtigung zur Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwältin bzw. -anwörter** beantragen.

Bei Geburt eines eigenen Kindes kann die Mutter einen solchen Antrag ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots nach dem MSchG stellen. Der Vater kann den Antrag ab der Geburt des Kindes stellen.

Bei Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege ist eine Antragstellung ab der Adoption oder der Übernahme möglich.

Das Ruhen kann für **maximal zwei Jahre** Antrag ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots, der Geburt, der Adoption oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege des Kindes beantragt werden.

Bei der Antragstellung ist die Zustimmung zum Ruhen durch die Ausbildungsrechtsanwältin bzw. den Ausbildungsrechtsanwalt nachzuweisen.

Während des Ruhens bleibt Ihre Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer und Ihre Eintragung in die Liste aufrecht. Die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwältin bzw. -anwärter dürfen Sie jedoch nicht ausüben. Die Legitimationsurkunde müssen Sie Ihrer Rechtsanwaltskammer zurückstellen. Nach Ablauf der beantragten Ruhendstellung lebt die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit automatisch wieder auf. Sie müssen keinen gesonderten Antrag stellen. Weitere Informationen zu den berufsrechtlichen Auswirkungen des Ruhens erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

3.1. Krankenversicherung während des Ruhens

Im Falle einer Abmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber besteht kein Krankenversicherungsschutz mehr (außer Sie beziehen Kinderbetreuungsgeld, § 28 KBGG).

ACHTUNG: Das Wochengeld gehört zu den Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem ASVG (§§ 157 ff ASVG). Eine Abmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber vor dem Ende des Bezugs von Wochengeld kann dazu führen, dass kein Versicherungsschutz durch das ASVG mehr besteht und somit kein Anspruch auf Wochengeld. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der ÖGK.

TIPP: Erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Krankenversicherungsträger, welche Möglichkeiten der Selbst-, Weiter- oder Mitversicherung in der Krankenversicherung bestehen und welche Leistungen davon erfasst sind.

3.2. Pensionsversicherung während des Ruhens

Während des Ruhens aufgrund Elternschaft sind Sie von der Beitragspflicht zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer dies vorsieht.

Sie können im Antrag auf Ruhendstellung erklären, dass Sie die Befreiung nicht in Anspruch nehmen wollen. Diesfalls ist für den gesamten Zeitraum des Ruhens der in der Umlagenordnung für Rechtsanwaltsanwältinnen und -anwärter festgesetzte Beitrag zu leisten.

Für den Zeitraum des Ruhens wird der Beitrag von Ihrer Rechtsanwaltskammer direkt bei Ihnen eingehoben und nicht über die Ausbildungsrechtsanwältin bzw. den Ausbildungsrechtsanwalt.

TIPP: Kalendermonate, in denen aufgrund des Ruhens keine Beiträge geleistet wurden, können innerhalb von sechs Jahren zu günstigen Konditionen nachgekauft werden. Für Details dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

ACHTUNG: Unterschreitet die im Rahmen einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu erbringende wöchentliche Normalarbeitszeit das Ausmaß von acht Stunden, erfolgt eine Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwältinnen und -anwälte, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Vereinbarung ein Antrag auf Ruhendstellung bei der Rechtsanwaltskammer einlangt. Für konkrete Berechnungen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

4. Schutzbestimmungen für Rechtsanwaltsanwältinnen

Als Rechtsanwaltsanwältin kommen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) auf Sie zur Anwendung. Sie genießen in der Zeit Ihrer Schwangerschaft bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis einen Entlassungs- und Kündigungsschutz nach §§ 10 und 12 MSchG. Sie sind jedoch verpflichtet, sobald Ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, Ihre Dienstgeberin bzw. Ihren Dienstgeber darüber zu informieren.



5. Wochengeld	10
5.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug	11
5.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug	11
6. Karenz	11
7. Kinderbetreuungsgeld (KBG)	12
7.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)	12
7.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	13
7.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug.....	14
7.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug	14

5. Wochengeld

Als Rechtsanwaltsanwältin haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Wochengeld nach dem ASVG (§ 162 ff ASVG).

ACHTUNG: Das Wochengeld gehört zu den Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem ASVG (§§ 157 ff ASVG). Erfolgt aufgrund des Ruhens aufgrund Elternschaft (siehe Punkt 3.) eine Abmeldung durch den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin vor dem Ende des Bezugs von Wochengeld, kann dies dazu führen, dass kein Versicherungsschutz durch das ASVG mehr besteht und somit kein Anspruch auf Wochengeld. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der ÖGK.

Zuständige Stelle: Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Höhe des Wochengelds: Das Wochengeld errechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes. Dazu kommt noch ein Zuschlag für Sonderzahlungen.

Dauer: Wochengeld gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung.

Verlängerung:

- Bei einer Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung verlängert sich die Frist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, jedoch bis maximal 16 Wochen.
- Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Frist nach der Entbindung auf zwölf Wochen.
- Vor der Entbindung verlängert sich die Frist, wenn bei Fortführung der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre. Der Anspruch beginnt in diesem Fall mit dem Ausstellungsdatum des amtsärztlichen Zeugnisses.

Auszahlung: Das Wochengeld wird alle vier Wochen im Nachhinein ausbezahlt.

Nachweise:

- Ärztliche Bestätigung des voraussichtlichen Geburtstermins,
- Arbeits- und Entgeltbestätigung.

TIPP: Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit der ÖGK auf.

5.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug

Während des Bezugs von Wochengeld besteht Krankenversicherungsschutz durch die Österreichische Gesundheitskasse.

5.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug

Der Bezug von Wochengeld hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.

TIPP: Während des Bezugs von Wochengeld, können Sie sich von der Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung Teil A befreien lassen. Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung als Beitragsmonate voll angerechnet.

Bitte beachten Sie: Eine Beitragsbefreiung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist.

6. Karenz

Gemäß §§ 15 ff MSchG und §§ 2 ff Väter-Karenzgesetz (VKG) haben Sie gegenüber Ihrer Dienstgeberin bzw. Ihrem Dienstgeber einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, der vom Arbeitgeber nicht verweigert werden darf.

Dies gilt auch für Sie als Rechtsanwaltsanwältin oder -anwarter. Geben Sie Ihrer Dienstgeberin bzw. Ihrem Dienstgeber Ihre Elternkarenz samt Details schriftlich bekannt. Arbeitsrechtlicher Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis einen Tag vor dem 2. Geburtstag Ihres Kindes (maximale arbeitsrechtliche Dauer der Elternkarenz).

Während der Karenz ist es prinzipiell möglich, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Beachten Sie jedoch etwaige Auswirkungen auf den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

Als Rechtsanwaltsanwältin oder -anwarter haben Sie unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsanspruch auf Elternzeit bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes (§§ 15h ff MSchG und §§ 8 ff VKG).

7. Kinderbetreuungsgeld

Als Rechtsanwaltsanwältin oder – anwält haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Die Anspruchsvoraussetzungen umfassen:

- Auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze – wird diese überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Zuständige Stelle: Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Es gibt zwei Modelle des Kinderbetreuungsgeldes zwischen denen Sie wählen können:

7.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)

Das KBG-Konto ist eine pauschale Kinderbetreuungsgeldvariante (§§ 2 ff KBGG). Diese erhalten Sie unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Höhe des pauschalen KBG: Die Höhe ist abhängig von der gewählten Anspruchsdauer. Bei einer Anspruchsdauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes beträgt das Kinderbetreuungsgeld 41,14 Euro täglich (Wert 2025). Bei einer längeren Anspruchsdauer verringert sich der Tagesbetrag verhältnismäßig.

Dauer: Sie können zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) als Anspruchsdauer wählen. Sie können sich auch mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1.063 Tage.

Zuverdienstgrenze: 18.000 Euro im Kalenderjahr oder bis zu 60 Prozent der Letzt-einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr).

TIPP: Ihre individuelle Bezugshöhe und Zuverdienstgrenze können Sie über den Online-Rechner auf der Homepage der Sektion Familie und Jugend des Bundeskanzleramts errechnen: www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des pauschalen KBG: Abhängig von der Anspruchsdauer, beträgt das KBG pro Tag zwischen 17,65 Euro bei der längsten und 41,14 Euro bei der kürzesten Anspruchsdauer (Werte 2025).

Anspruchsdauer: Zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partnerin oder Partner geteilt, 456 bis 1.063 Tage.

Weiterführende Informationen:

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie

7.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld dient als Einkommensersatz für jene Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, haben Sie einen Anspruch auf ea KBG nur, wenn Sie (§ 24 KBGG):

- in den letzten 182 Kalendertagen (6 Monaten) unmittelbar vor der Geburt Ihres Kindes durchgehend erwerbstätig waren und
- in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten haben.

Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen wirken sich jedoch nicht anspruchsschädigend aus. Zeiten des Bezugs von Wochengeld oder einer Karenz bis maximal zum 2. Geburtstag Ihres Kindes gelten als Erwerbstätigkeit, wenn Sie unmittelbar davor zumindest 182 Kalendertage (6 Monate) lang gearbeitet haben.

ACHTUNG: Sollten Sie sich aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter austragen lassen, beachten Sie bitte, dass dies als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit gilt und schädlich für den Anspruch auf ea KBG sein kann. Wenn Sie das Ruhen der Rechtsanwaltschaft beantragen, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Krankenversicherungsträger über die Auswirkungen auf den Anspruch auf ea KBG.

Höhe des ea KBG: Die Höhe des ea KBG beträgt idR 80 Prozent des Wochengeldes bei Wochengeldbezieherinnen. Liegt kein Wochengeldbezug vor, errechnet sich das ea KBG nach folgender Formel:

$$\text{Tagesbetrag} = \frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4.000}{365}$$

Maßgebliche Einkünfte sind (Einkommensteuerbescheid für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes):

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sie auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt höchstens 80,12 Euro täglich (Werte 2025).

Dauer: 365 Tage ab Geburt des Kindes. Sie können sich auch mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

Zuverdienstgrenze: 8.600 Euro pro Kalenderjahr. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (z.B. von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des ea KBG: höchstens 80,12 Euro pro Tag (Wert 2025)

Anspruchsdauer: 365 Tage (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partnerin oder Partner geteilt, 426 Tage

Weiterführende Informationen:

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie

7.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug

Während des Bezugs von KBG sind Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

7.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug

Der Bezug von KBG hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.



8. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer	16
8.1. Ermäßigung der Kammerbeiträge	16
8.2. Ausbildungszeit	17
Wichtige Ansprechpartner	19

8. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer

TIPP: Viele Angebote der Rechtsanwaltskammern bedürfen eines Antrags – also Antragstellung nicht vergessen!

8.1. Ermäßigung der Kammerbeiträge

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Gemäß § 4 Beitragsordnung 2024 der Rechtsanwaltskammer Burgenland kann der Kammerbeitrag in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Gemäß § 10 Beitragsordnung 2024 der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich besteht für Rechtsanwaltsanwältinnen die Möglichkeit, für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder den einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums zur Gänze von der Leistung des Grundbeitrages ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten befreit zu werden. Der Antrag ist vor Geburt des Kindes zu stellen. Ebenso sind Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter gem § 10 a Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von der Leistung des Grundbeitrags befreit.

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Erfolgt eine Ruhendstellung der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwältin oder Rechtsanwaltsanwörter gem § 34 Abs 2 lit d RAO aufgrund von Elternschaft so erfolgt, gemäß Ziffer 5 Beitragsordnung 2024 der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, eine automatische Befreiung vom Kammerbeitrag während aufrechter Ruhendstellung.

Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet ab dem dem Ruhen folgenden Monatsletzten.

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Beitragsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer sieht die Ermächtigung des Ausschusses vor, Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Rechtsanwaltsanwältinnen und -anwörter sind für die Dauer des Ruhens der Rechtsanwaltsanwälterschaft nach § 32 RAO von der Leistung des Kammerbeitrags befreit.

Rechtsanwaltskammer Vorarlberg

Gemäß Kammerbeitragsverordnung § 1 Ziffer (5) der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg haben Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbotes entsprechenden Zeitraums sowie bei Ruhen aufgrund Elternschaft gem. § 32 RAO die Hälfte ihres Kammerbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 lit. b zu entrichten

Rechtsanwaltskammer Wien

Gem. § 12 a Beitragsordnung 2024 erfolgt bei Inanspruchnahme einer Ruhendstellung gem § 32 RAO aufgrund von Elternschaft eine automatische Beitragsbefreiung vom Kammerbeitrag während aufrechter Ruhendstellung.

Die Befreiung gilt ab dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

8.2. Ausbildungszeit

Gemäß § 2 Abs. 2 RAO werden die Zeiten des Beschäftigungsverbots (acht Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt) gemäß Mutterschutzgesetz auf die Zeit der praktischen Verwendung angerechnet.

Zudem haben Sie in der Ausbildungszeit gemäß § 2 Abs 1 RAO die Möglichkeit, in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz (§ 15 h und i) oder dem Väter-Karenzgesetz (§ 8 u 8a), die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aliquot auf die Zeit der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (so genannte Kernzeit – 36 Monate) angerechnet zu erhalten.

Davon unabhängig gibt es auch die Möglichkeit, eine unbegründete Teilzeittätigkeit im Ausmaß von 20 Wochenenstunden aliquot auf jene Ausbildungszeit, die nicht zwingend bei einem Rechtsanwalt zu absolvieren ist, angerechnet zu erhalten (so genannte Ersatzzeit – aktuell: 17 Monate).

Wichtige Ansprechpartner

VERSICHERUNGEN

**UNIQA Österreich
Versicherungen AG**
Untere Donaustraße 21
1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677-670
info@uniqa.at
www.uniqa.at

**Bundeskanzleramt Österreich
Sektion V – Familien und Jugend**
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
Tel.: +43 1 531 15-0
office@bmfi.gv.at
www.bmfi.gv.at

SVS
www.svs.at

ÖGK
www.gesundheitskasse.at

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
Wollzeile 1-3
1010 Wien
Tel.: 01/535 12 75-0
Fax: 01/535 12 75-13
office@oerak.at
www.oerak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30-85
office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Fax: 03 16/82 97 30
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Fax: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Burgenland
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0720/211 990
Fax: 0720/211 991
office@rechtsanwaltskammer.net
www.rechtsanwaltskammer.net

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer
Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer
Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer Wien
Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at



Die Österreichischen
**Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte**

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Wollzeile 1-3, A-1010 Wien, Tel +43 1 5351275, Fax +43 1 5351275-13
rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: ÖRAK

Urheberrechtshinweis

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil dieser Information darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Download von Texten zum persönlichen, privaten und nicht-kommerziellen Gebrauch ist jedoch gestattet.

Haftungshinweis

Alle Texte sind lediglich allgemeine Informationen. Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Design: Atelier Tiefner | www.ateliertiefner.at

Stand: 2025

**Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag**

Wollzeile 1-3, 1010 Wien
Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13
office@oerak.at
www.oerak.at